

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Spreefels GmbH für Inkassodienstleistungen

Leipzig, Stand: 03.11.2021

§ 1 Zulassung der Spreefels und Geltungsbereich dieser AGB

- (1) Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis für Inkassodienstleistungen zwischen der Spreefels GmbH, Ritterstr. 30-36, 04109 Leipzig (nachfolgend „Spreefels“ genannt) und dem beauftragenden Mandanten (nachfolgend „Mandant“ genannt). Sie gelten auch für Verträge, die zukünftig zwischen den Parteien abgeschlossen werden, soweit darin nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Spreefels ist ein nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz registriertes und zugelassenes Inkassounternehmen und erbringt selbstständig Rechtsdienstleistungen einschließlich der rechtlichen Prüfung des Einzelfalls in der konkreten Angelegenheit des Mandanten. Als Inkassodienstleister ist Spreefels gemäß § 2 Abs. 2 RDG, § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG zur Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen befugt.

§ 2 Gegenstand der Inkassodienstleistung

- (1) Spreefels schuldet dem Mandanten nur in der in dem Inkassovertrag bezeichneten Angelegenheit in dem dort bestimmten Umfang Vertretung und/oder Beratung.
- (2) Spreefels ist berechtigt, zur Bearbeitung des Inkassomandats Mitarbeiter, Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Eine Zustimmung des Mandanten ist dazu nicht erforderlich.
- (3) Arbeitsergebnisse der Spreefels beziehen sich regelmäßig auf das jeweilige Mandat und dürfen durch den Mandanten nur mit Einwilligung der Spreefels an Dritte weitergegeben werden, sofern sich nicht eine solche Weitergabe aus dem Zweck des betreffenden Arbeitsergebnisses ergibt.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Antrag auf Abschluss eines Inkassodienstleistungsvertrages wird durch den Mandanten online auf Webseiten von Spreefels oder mit Spreefels kooperierenden Partnern durch Klicken eines entsprechenden Buttons (z. B. „Jetzt beauftragen“ oder „Jetzt verbindlich beauftragen“ oder sinngemäß ähnlich) abgegeben.
- (2) Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Spreefels per E-Mail zu einem gesonderten Zeitpunkt. Spreefels ist in ihrer Entscheidung über die Angebotsannahme frei. Angebote von Personen unter 18 Jahren nimmt die Spreefels nicht an.
- (3) Die Annahmefrist beträgt längstens 28 Tage.

§ 4 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant sichert zu, dass alle von ihm bei der Auftragserteilung angegebenen Daten und übergebenen Unterlagen vollständig, aktuell und zutreffend sind sowie den maßgeblichen Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig wiedergeben. Spreefels behält sich vor, jederzeit geeignete Nachweise (z. B. Identitäts- und Legitimationsnachweise) zu verlangen.
- (2) Der Mandant wird Spreefels unverzüglich informieren über
 - a. eine Änderung seiner Kontaktdaten (Namensänderung, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.);
 - b. eine Änderung von Umständen, die sich auf die von Spreefels einzuziehenden Forderungen auswirken (z. B. das Erlöschen des der Forderungen zugrundeliegenden Vertrags des Mandanten mit dem Schuldner);
 - c. Auszahlungen von Forderungsbeträgen an den Mandanten, die der Spreefels als neue Gläubigerin zustehen;
 - d. Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.
- (3) Zudem versichert der Mandant, dass

- a. die vertragsgegenständlichen Forderungen (noch) bestehen und er deren Inhaber ist;
 - b. die Forderungen fällig und nicht verjährt sind;
 - c. er ohne Einschränkung über die Ansprüche Verfügungsberechtigt ist und dass die Ansprüche insbesondere nicht an Dritte abgetreten, verpfändet oder gepfändet oder sonst mit Rechten Dritter belastet sind;
 - d. zwischen ihm und dem Schuldner kein Rechtsstreit geführt wurde oder geführt wird, der die hiesigen Ansprüche berühren könnte;
 - e. ihm keine sonstigen Tatsachen oder Rechte (etwa Forderungen, Einreden oder Einwendungen) bekannt sind, die der Rechtswirksamkeit oder der Durchsetzbarkeit der geltend zu machenden Ansprüchen entgegenstehen könnten;
 - f. kein vollstreckbarer Titel gegen ihn besteht, aus dem die Zwangsvollstreckung droht;
 - g. er keine Insolvenz angemeldet hat.
- (4) Bei falscher Versicherung haftet der Mandant der Spreefels nur bei vorsätzlichen Falschangaben auf Schadensersatz.
 - (5) Der Mandant wird nicht über von der Spreefels einzuziehende Forderungen verfügen.
 - (6) Der Mandant wird Spreefels über alle zur Erbringung der vereinbarten Rechtsdienstleistung erforderlichen Tatsachen unverzüglich, umfassend und wahrheitsgemäß informieren. Er verpflichtet sich insbesondere, der Spreefels die zur vereinbarten Rechtsdienstleistung erforderlichen Unterlagen und Daten vollständig und in geordneter Form zu übermitteln.
 - (7) Nachfragen der Spreefels und insbesondere Aufforderungen der Spreefels zur Stellungnahme zu eingegangenen Schriftsätzen oder Schreiben wird der Mandant jeweils zeitnah beantworten und die Spreefels entsprechend informieren.
 - (8) Werden dem Mandanten von der Spreefels Schreiben oder Schriftsätze zur Verfügung gestellt, so obliegt es dem Mandanten, diese sorgfältig zu prüfen, ob sie vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sollten Änderungen oder Ergänzungen des Vortrags und insbesondere des Tatsachenvortrags erforderlich sein, wird der Mandant die Spreefels sogleich informieren.
 - (9) Eine Information des Mandanten an die Spreefels soll in Textform erfolgen (z. B. per E-Mail an sammelklage-audi@spreefels.de).
 - (10) In einem Gerichtsprozess über die Forderung, die Gegenstand des Inkassovertrags ist, wird der Mandant schriftlich oder persönlich Zeugnis ablegen, sofern vom Gericht oder der Spreefels verlangt.
 - (11) Der Mandant wird dem Schuldner der Forderung, die Gegenstand des Inkassovertrags ist, auf Wunsch der Spreefels schriftlich und mit Unterschrift anzeigen, dass er die streitgegenständliche Forderung an die Spreefels abgetreten habe und die Spreefels hilfsweise zur Einziehung der Forderung bevollmächtigt habe. Eine solche Anzeige übersendet der Mandant dem Schuldner auf eigene Kosten per Brief.

§ 5 Rechtsmittel

Die Spreefels ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhält und diesen schriftlich angenommen hat.

§ 6 Kommunikation

- (1) Sobald der Mandant Spreefels seine E-Mail-Adresse mitteilt, darf Spreefels an diese E-Mail-Adresse uneingeschränkt und ohne Einsatz von Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren mandatsbezogene Informationen übermitteln. Der Mandant versichert, dass ausschließlich er selbst oder von ihm beauftragte Personen Zugang zu diesem E-Mail-Postfach haben und dass er darauf eingehende E-Mails regelmäßig, mindestens einmal werktäglich, überprüft.
- (2) Der Mandant ist damit einverstanden, dass Spreefels seine Daten mit beauftragten Dritten teilt, zu deren Beauftragung der Mandant zugestimmt hat. Dabei darf Spreefels die Daten per Telefax oder E-Mail ohne Einsatz von Signaturverfahren oder Verschlüsselungsverfahren übermitteln.
- (3) Eine Verpflichtung der Spreefels zur Übersendung von Schriftstücken an den Mandanten per Telefax oder per E-Mail besteht nicht.
- (4) Beim Versand von E-Mails kann sich eine verzögerte Zustellung ergeben. In eiligen Angelegenheiten – insbesondere Frist-sachen – werden sich die Parteien daher vom Zugang der jeweiligen Information beim Empfänger gesondert überzeugen.

- (5) Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsweges (z.B. E-Mail oder WhatsApp) mit Risiken für die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen verbunden ist.
- (6) Die Spreefels ist nicht verpflichtet, den Mandanten über den Fortgang seines Inkasso-Verfahrens Schritt für Schritt zu informieren. Es genügt die Information über die Mandatsannahme gemäß § 3, die Einleitung des außergerichtlichen und dann ggf. des gerichtlichen Verfahrens sowie über den Ausgang des Verfahrens.

§ 7 Speicherung personenbezogener Daten, Aufbewahrung der Akten

- (1) Die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Mandant erklärt sich mit der elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden. Die Pflicht der Spreefels zur Archivierung und Herausgabe der Mandatsakten endet fünf Jahre nach Beendigung des Mandats.
- (2) Physische Unterlagen, welche die Spreefels aus dem oder für das Mandat erhält, darf die Spreefels nach Mandatsende vernichten und muss sie dem Mandanten nicht physisch herausgeben, sofern eine Herausgabe nicht unabdingbar ist (etwa für eine Zwangsvollstreckung).

§ 8 Mehrere Auftraggeber

- (1) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) eines einheitlichen Inkasso-Vertrags haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Spreefels kann sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden (von mehreren) Auftraggebern berufen.

§ 9 Haftung von Spreefels

- (1) Spreefels haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Spreefels oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (wie etwa mandatierten Rechtsanwälten) beruhen.
- (2) Spreefels haftet für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Spreefels oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (wie etwa mandatierten Rechtsanwälten) beruhen.
- (3) Eine weitergehende Haftung von Spreefels besteht nicht.

§ 10 Abtretung

Ansprüche gegen die Spreefels kann der Mandant nicht abtreten. Er verpflichtet sich, eine solche Abtretung zu unterlassen.

§ 11 Kündigung

- (1) Beide Parteien können den Inkasso-Vertrag ohne Grund kündigen, der Mandant jederzeit und ohne Frist, die Spreefels hingegen nur in der Art, dass sich der Mandant die Dienste anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jede Kündigung muss in Textform erklärt werden und zugehen.

§ 12 Streitschlichtung

Die nach der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rats erforderlichen Pflichtinformation für verbraucherrechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien sind abrufbar unter dem Link zur Homepage der Stelle für die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Für erste Fragen zu einer möglichen Streitschlichtung stehen wir Ihnen unter info@spreefels.com zur Verfügung.

§ 13 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- (1) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Spreefels und dem Mandanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist Leipzig. Ist ein Verbraucher Partei eines Rechtsstreits, gilt das nur, wenn dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (4) Abweichende oder ergänzende Bedingungen gelten nur, sofern dies schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart wurde. Auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis muss schriftlich vereinbart werden.
- (5) Der Mandant erklärt sich mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen einverstanden.